

§ 36 BayAgrSchO (Bayern) — Prüfungsverfahren, Prüfungsdauer

Bayerische Agrarschulordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Abschlussprüfung wird in der Abteilung Landwirtschaft schriftlich und in Form einer Wirtschaftserarbeit durchgeführt. Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt in den Fächern:

1.

Landwirtschaftlicher Pflanzenbau:

180 Minuten

2.

Landwirtschaftliche Tierhaltung:

180 Minuten

3.

Berufsausbildung und Mitarbeiterführung:

150 Minuten.

In den Prüfungsfächern „Landwirtschaftlicher Pflanzenbau“ und „Landwirtschaftliche Tierhaltung“ stehen jeweils zwei Themen zur Wahl. Im Prüfungsfach „Betriebslehre“ ist eine Wirtschaftserarbeit als Hausarbeit zu erstellen. Die Wirtschaftserarbeit umfasst die produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Analyse sowie die Optimierung eines landwirtschaftlichen Betriebs oder eines wesentlichen Betriebszweigs.

(2) Die Abschlussprüfung in der Abteilung Hauswirtschaft im dreisemestrigen Studiengang wird schriftlich, im Fach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ schriftlich im ersten Semester und praktisch im zweiten Semester durchgeführt. Die Dauer der Prüfungen beträgt in den Fächern:

1.

Hauswirtschaftliche Versorgungs- und Betreuungsleistungen (schriftlich):

180 Minuten

2.

Betriebs- und Unternehmensführung (schriftlich):

180 Minuten

3.

Berufs- und Arbeitspädagogik:

schriftlicher Teil:

180 Minuten

praktischer Teil:

60 Minuten

davon Arbeitsunterweisung (AU):

45 Minuten

und Fachgespräch:

15 Minuten.

(3) Die Abschlussprüfung in der Abteilung Hauswirtschaft im zweisemestrigen Studiengang wird schriftlich und mündlich, im Fach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ schriftlich im ersten Semester, praktisch und mündlich im zweiten Semester durchgeführt. Die Dauer der Prüfungen beträgt in den Fächern:

1.

Haushaltsmanagement (schriftlich):

180 Minuten

2.

Ernährung und Service (schriftlich):

90 Minuten

3.

Erziehung und Familie (schriftlich):

90 Minuten

4.

Berufs- und Arbeitspädagogik:

schriftlicher Teil:

180 Minuten

praktischer Teil:

60 Minuten

davon Arbeitsunterweisung (AU):

45 Minuten

und Fachgespräch:

15 Minuten

5.

Unternehmensgründung und Projektmanagement:

Präsentation:

15 Minuten

Kolloquium:

30 Minuten.

Das Thema der Präsentation wird zu Beginn des zweiten Semesters auf Vorschlag des Prüflings von der zuständigen Lehrkraft festgelegt.

(4) Die Abschlussprüfung in der Abteilung Hauswirtschaft im einsemestrigen Studiengang wird in den Fächern „Haus- und Textilpraxis, Küchenpraxis und Garten und Natur“ in praktischer Form in einer „Fächerübergreifenden Fachpraktischen Prüfung“ (FFP) durchgeführt. Die Dauer der Prüfung beträgt 150 Minuten. Die Studierenden erhalten die Prüfungsthemen eine Woche vor dem Prüfungstermin. Sie erstellen eine schriftliche Ausarbeitung, die unmittelbar vor Beginn der Prüfung abzugeben ist.

Zitiervorschlag: § 36 BayAgrSchO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayAgrSchO/36>